



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Kultur und Sport

17. September 2026

Sitzung des Stadtrates am 30.09.2026
Anfrage der Fraktion SPD & FW Halle (Saale) zum Bibliotheksausweis
Vorlagen-Nummer: VIII/2026/03096
TOP: 12.12

Antwort der Verwaltung:

- 1. Inwieweit hat sich die Regelung, dass ein Bibliotheksausweis erst ab dem siebenten Lebensjahr für eine Person ausgestellt werden kann, bewährt? Welche Vorteile werden darin gesehen?**
- 2. In anderen Städten kann bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Ausweis bezogen werden (z.B. in Leipzig ohne Altersbeschränkung). Welche Vorteile sieht die Verwaltung in dieser Praxis?**

Da Minderjährige gemäß § 106 BGB erst ab Vollendung des siebten Lebensjahres beschränkt geschäftsfähig sind, können sie in der Stadtbibliothek Halle grundsätzlich erst ab diesem Alter einen eigenen Benutzerausweis erhalten. Einzige Ausnahme ist die Ausstellung eines Ausweises ab dem Schuleintritt: Schülerinnen und Schülern der 1. Klasse kann ein eigener Bibliotheksausweis ausgestellt werden. Dadurch werden auch den Erstklässerinnen und Erstklässlern, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dieselben Möglichkeiten wie ihren Klassenkameradinnen und Klassenkameraden eröffnet, und sie können beispielsweise Erstlesebücher selbstständig ausleihen. Dies fördert die Entwicklung von Lesekompetenz und Lesefreude.

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Benutzung der Stadtbibliothek kostenlos. Solange der Bibliotheksausweis genutzt wird, ist darüber hinaus – im Gegensatz zum genannten Beispiel Leipzig – bis zum 18. Lebensjahr keine Erneuerung der Gültigkeit des Ausweises nötig. Dies ermöglicht eine niedrighschwellige Nutzbarkeit des Leserausweises.

Die aktuelle Praxis zur Ausgabe des Bibliotheksausweises für Minderjährige bis 18 Jahre hat sich aus Sicht der Stadtbibliothek bewährt und ermöglicht Kindern einen altersgerechten Zugang zu den Angeboten der Stadtbibliothek.

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport